

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)

A. Problem und Ziel

Nach den derzeit geltenden Regelungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) und des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) können Freiwillige unter 27 Jahren nur dann einen Freiwilligendienst in Teilzeit von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten, wenn sie berechtigtes Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nachweisen können (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b JFDG und § 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb BFDG). Ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen ist insbesondere dann anzuerkennen, wenn sie familiäre, erzieherische oder pflegerische Verpflichtungen, physische oder psychische Beeinträchtigungen oder andere schwerwiegende Gründe haben. Freiwillige mit berechtigtem Interesse an einem Teilzeit-Dienst müssen dieses nach geltender Rechtslage gegenüber der Einsatzstelle nachweisen. Die Einsatzstelle hat den Nachweis als gesonderte Anlage zur Freiwilligendienstvereinbarung zu dokumentieren.

Davon abweichende Regelungen für Freiwilligendienstleistende unter 27 Jahren gibt es bislang weder im Jugendfreiwilligendienstgesetz noch im Bundesfreiwilligendienstgesetz. Somit sind junge Menschen unter 27 Jahren bisher von der Leistung eines Freiwilligendienstes in Teilzeit ausgeschlossen, wenn kein berechtigtes Interesse an dem Teilzeit-Dienst vorliegt.

Das Angebot, einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz zu leisten, soll erweitert und vereinfacht werden, indem den Freiwilligen die Möglichkeit eröffnet wird, einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu leisten, ohne ihre persönlichen Gründe für die zeitliche Einschränkung offenlegen und den Nachweis eines berechtigten Interesses dafür erbringen zu müssen. Darüber hinaus soll die entsprechende Prüfung und die Dokumentationspflicht in den Einsatzstellen, bei den Trägern, den Zentralstellen sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) entfallen. Die vorgesehene Änderung entspricht den Wünschen der genannten Stellen sowie der Freiwilligen.

Bei Ableistung eines Freiwilligendienstes ist die Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld als prozentualer Anteil (sechs Prozent) an die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung gekoppelt und daher dynamisiert. Der prozentuale Anteil ist jedoch seit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes nicht mehr gestiegen. Er soll nunmehr angehoben werden, damit den Trägern und Einsatzstellen ein größerer Spielraum für die Anerkennung der Leistung der Freiwilligen ermöglicht wird.

Im Jugendfreiwilligendienstgesetz und im Bundesfreiwilligendienstgesetz sind zudem weitere gesetzliche Klarstellungen erforderlich.

B. Lösung

Durch entsprechende Änderungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und des Bundesfreiwilligendienstgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Menschen unter 27 Jahren Freiwilligendienste auch ohne ein berechtigtes Interesse in Teilzeit absolvieren können. Voraussetzung für die Ableistung der Dienste in Teilzeit ist jeweils, dass einerseits eine Reduzierung der täglichen oder der wöchentlichen Dienstzeit vorliegt, wobei die Dienstzeit jedoch wöchentlich mehr als 20 Stunden beträgt, und andererseits im Bundesfreiwilligendienst das Einverständnis der Einsatzstelle und der Freiwilligen beziehungsweise in einem Jugendfreiwilligendienst das Einverständnis der Einsatzstelle, des Trägers und der Freiwilligen besteht. Ein Anspruch der Freiwilligen auf eine Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Dienstzeit wird durch die Neuregelung nicht geschaffen.

Die Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld wird angehoben.

Die weiteren erforderlichen gesetzlichen Klarstellungen werden in das Jugendfreiwilligendienstgesetz und in das Bundesfreiwilligendienstgesetz eingefügt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die Vereinfachung der Teilzeitregelung werden Bürgerinnen und Bürger unter 27 Jahren um insgesamt rund 1.000 Stunden Erfüllungsaufwand jährlich entlastet. Dabei wird berücksichtigt, dass jährlich rund 1.000 Freiwilligendienstvereinbarungen in Teilzeit im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr oder Freiwilligen Ökologischen Jahr mit Personen geschlossen werden, die bei Dienstbeginn ihr 27. Lebensjahr nicht vollendet hatten und nach bisheriger Rechtslage ein berechtigtes Interesse an einem Teilzeitdienst nachweisen müssen. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass Freiwillige unter 27 Jahren rund 60 Minuten durchschnittlich je Nachweis ihres berechtigten Interesses an einem Teilzeitdienst im Rahmen des Abschlusses oder der Änderung der Freiwilligendienst-Vereinbarung benötigen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand wird aber geringfügig verringert:

Im Bereich der Freiwilligendienste werden bis auf einzelne Stellen im Freiwilligen ökologischen Jahr ausschließlich gemeinwohlorientierte Stellen als Einsatzstellen anerkannt werden (vgl. auch § 3 Absatz 1 Satz 1 BFDG und § 3 Absatz 1 JFDG). Diese können aber auch zum Normadressaten Wirtschaft zählen, denn dort zählt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt und dem Privatsektor

zugerechnet wird. Der Privatsektor umfasst auch karitative Organisationen und den ehrenamtlichen Sektor; nicht darunter fallen öffentliche Verwaltung, private Haushalte und extratoriale Körperschaften und Organisationen.

Im Januar 2023 befanden sich 36 524 Bundesfreiwillige im Dienst. Davon befanden sich 8 341 Bundesfreiwillige bei Trägern mit privatrechtlichem Bezug. Die übrigen Bundesfreiwilligen leisteten ihren Dienst bei öffentlich-rechtlichen Trägern bzw. öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, kirchlichen Trägern und bei Vereinen. Im Ergebnis leisteten also rund 23 Prozent der Bundesfreiwilligen ihren Dienst bei Einsatzstellen, die der Definition „Wirtschaft“ unterfallen.

Im Freiwilligen Sozialen Jahr befanden sich zum Zeitpunkt der letzten statistischen Erhebung (01.12.2021) 53 342 Freiwillige im Dienst. In den Einsatzbereichen der stationären Pflege, der Krankenhäuser und Kliniken, der ambulanten sozialen Dienste und der Jugendherbergen waren 14 101 Freiwillige im Dienst. Dies entspricht rund 26 Prozent.

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr befanden sich zum Zeitpunkt der letzten statistischen Erhebung (01.12.2021) 3 258 Freiwillige im Dienst. In den Einsatzbereichen ökologischer Bauernhof, Gärtnerei, Winzer, Imkerei waren 504 Freiwillige im Dienst. Dies entspricht rund 15 Prozent.

Den folgenden Schätzungen wird aufgrund der höheren Anzahl an Freiwilligen im Freiwilligen Sozialen Jahr im Vergleich zum Bundesfreiwilligendienst und zum Freiwilligen Ökologischen Jahr zu Grunde gelegt, dass rund 25 Prozent der Freiwilligen ihren Dienst in Einsatzstellen leisten, die hinsichtlich des Erfüllungsaufwands unter die Definition „Wirtschaft“ im Sinne des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regierungsvorhaben der Bundesregierung fallen.

Es wird ebenfalls angenommen, dass sich dieser prozentuale Anteil bei den Freiwilligen, die bei Dienstbeginn unter 27 Jahren waren und bisher einen Teilzeit-Dienst leisten, widerspiegelt. Dementsprechend wird auf der Basis von rund 1 000 jährlichen Teilzeit-Freiwilligenvereinbarungen mit Freiwilligen, die bei Dienstbeginn unter 27 Jahren waren, von 250 Freiwilligen in Einsatzstellen, die zur Definition „Wirtschaft“ gehören, ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der Vielzahl an Fallgestaltungen wird die Annahme eines durchschnittlichen Aufwands von rund 30 Minuten je freiwilliger Person rund um den Abschluss der Freiwilligendienst-Vereinbarung zu Grunde gelegt. Es wird angenommen, dass die Bearbeitung dort von Personen vergleichbar dem mittleren Dienst in der Verwaltung geleistet wird.

Durch die Teilzeit-Vereinfachung für unter 27-jährige Freiwillige verringert sich der Erfüllungsaufwand für diese gemeinwohlorientierten Einrichtungen, die unter die Definition „Wirtschaft“ fallen, im Ergebnis in Höhe von gut 4 000 Euro jährlich (250 Freiwillige x 0,5 Stunden x 33,80 Euro Lohnkosten Verwaltung mittlerer Dienst laut Lohnkostentabelle im Anhang des Leitfadens Erfüllungsaufwand = 4 225 Euro).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Er wird aber geringfügig verringert:

Durch die Vereinfachung der Teilzeitregelung für unter 27-jährige Freiwillige wird die Verwaltung entlastet. Die bisherige Teilzeit-Regelung für unter 27-jährige Freiwillige hatte Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand im Rahmen des Abschlusses der BFD-Vereinbarung. Für den BFD einerseits und die Jugendfreiwilligendienste andererseits sind unterschiedliche Wege für den Abschluss einer Freiwilligenvereinbarung vorgesehen.

Im Rahmen des Abschlusses einer BFD-Vereinbarung sind die Einsatzstellen, die jeweilige Zentralstelle und das BAFzA betroffen:

Jede BFD-Vereinbarung wird im BAFzA als Vertreter des Vertragspartners Bundesrepublik Deutschland bearbeitet. Eine Teilzeit-Vereinbarung einer bei Dienstbeginn unter 27-jährigen Person verursacht dort einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand nach geltender Rechtslage von rund 15 Minuten.

Des Weiteren muss jede BFD-Vereinbarung von der jeweiligen Einsatzstelle über eine BFD-Zentralstelle zum BAFzA weitergeleitet werden. Nahezu 40 Prozent der Freiwilligen sind in Einsatzstellen, die sich der Zentralstelle BAFzA zugeordnet haben. Die übrigen rund 60 Prozent der Freiwilligen sind in Einsatzstellen, die sich verbandlichen Einsatzstellen zugeordnet haben. Auch hier wird davon ausgegangen, dass sich das prozentuale Verhältnis bei den Freiwilligen, die bei Dienstbeginn unter 27 Jahren sind und einen Teilzeit-Dienst leisten, widerspiegelt. Bei den rund 485 im Jahr 2022 abgeschlossenen BFD-Teilzeitvereinbarungen mit Freiwilligen, die bei Dienstbeginn unter 27 Jahren alt waren, sind also 194 entsprechende BFD-Vereinbarungen in der Zentralstelle BAFzA bearbeitet worden. Diese haben jeweils einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von rund 30 Minuten je freiwilliger Person für Mitarbeitende im mittleren Dienst verursacht.

Weiterhin entfällt auch für öffentlich-rechtlichen Träger bzw. öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften als Einsatzstellen Erfüllungsaufwand. Dort waren im Januar 2023 12 787 Bundesfreiwillige im Dienst, also rund 35 Prozent der Bundesfreiwilligen. Bei Übertragung dieses prozentualen Anteils auf die 485 Vereinbarungen (Teilzeit und bei Dienstbeginn unter 27 Jahren im Jahr 2022) sind dies rund 170 Vereinbarungen.

Im Ergebnis wird also Erfüllungsaufwand im Bereich des BFD für die Verwaltung wie folgt gespart:

BAFzA (jede Vereinbarung): $0,25 \text{ Stunden} \times 485 \text{ jährliche Vereinbarungen} \times 33,80 \text{ Euro}$
Lohnkosten Verwaltung mittlerer Dienst laut Lohnkostentabelle im Anhang des Leitfadens
Erfüllungsaufwand = 4 098,25 Euro)

BAFzA als Zentralstelle: $0,5 \text{ Stunden} \times 194 \text{ jährliche Vereinbarungen} \times 33,80 \text{ Euro}$
Lohnkosten Verwaltung mittlerer Dienst laut Lohnkostentabelle im Anhang des Leitfadens
Erfüllungsaufwand = 3 278,60 Euro

Verwaltung als Träger einer Einsatzstelle: $0,5 \text{ Stunden} \times 170 \text{ jährliche Vereinbarungen} \times 33,80 \text{ Euro}$
Lohnkosten Verwaltung mittlerer Dienst laut Lohnkostentabelle im Anhang des Leitfadens
Erfüllungsaufwand = 2 873 Euro

Insgesamt: rund 10 000 Euro für den Bereich des BFD.

Im Bereich des FSJ sind im Rahmen des Abschlusses der Vereinbarung folgende Stellen betroffen:

Im Gegensatz zum BFD agiert die Bundesrepublik Deutschland nicht als Vertragspartner im FSJ und FÖJ. Auch auf Landes- oder kommunaler Ebene sind grundsätzlich keine öffentlich-rechtlichen Stellen in den Abschluss der Freiwilligendienstvereinbarungen involviert – mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen eine öffentlich-rechtliche Stelle unmittelbar als Einsatzstelle oder Träger im Freiwilligendienst fungiert.

Stattdessen wird die Vereinbarung direkt zwischen der freiwilligendienstleistenden Person sowie der jeweiligen Einsatzstelle und dem Träger abgeschlossen, sodass in den meisten Fällen drei nicht-staatliche Vertragspartner vorliegen. Die auch im FSJ eingerichteten bundesweit agierenden Zentralstellen sind im FSJ ebenfalls nicht an den Abschlüssen der Vereinbarungen beteiligt und müssen diese auch nicht an staatliche Stellen weiterleiten.

Insofern fällt im FSJ und FÖJ Erfüllungsaufwand auf Verwaltungsseite lediglich für diejenigen Freiwilligen an, bei denen öffentlich-rechtliche Träger bzw. öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften als Einsatzstellen als Vertragspartner fungieren. Bei solchen waren im Jahr 2022 rund 30 FSJler*innen in Teilzeit im Dienst.

Im Ergebnis wird also Erfüllungsaufwand im Bereich des FSJ und des FÖJ für die Verwaltung wie folgt gespart:

Verwaltung als Träger einer Einsatzstelle: 0,5 Stunden x 30 jährliche Vereinbarungen x 33,80 Euro Lohnkosten Verwaltung mittlerer Dienst laut Lohnkostentabelle im Anhang des Leitfadens Erfüllungsaufwand = 507 Euro

Insgesamt wird also durch die vereinfachten Teilzeit-Vereinbarungen von bei Dienstbeginn unter 27-Jährigen im Bereich der Verwaltung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 11 000 Euro eingespart.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen freiwilligen Dienst leisten ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar

a) einer Vollzeitbeschäftigung oder

b) einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche,“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für den Dienst nur folgende Geld- und Sachleistungen erhalten dürfen:

a) ein angemessenes Taschengeld,

b) unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen sowie

c) Mobilitätzuschläge, die 15 Prozent des nach Satz 2 maximal angemessenen Taschengeldes nicht übersteigen, oder entsprechende Sachleistungen.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Angemessen ist ein monatliches Taschengeld, das 8 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung monatlich geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Bei einem freiwilligen Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung ist das Taschengeld zu kürzen.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 5 bis 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. An den Seminartagen gilt die regelmäßige Dienstzeit des jeweiligen Tages als geleistet. Fallen Seminartage auf Tage, die ansonsten für die an dem Seminar teilnehmende Person in der Einsatzstelle dienstfrei wären, so erhält die teilnehmende Person die gleiche Anzahl an dienstfreien Tagen als Ersatz. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld“ gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger des Jugendfreiwilligendienstes dürfen personenbezogene Daten nach § 11 Absatz 1 Satz 2 verarbeiten, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst

Das Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen freiwilligen Dienst leisten ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar

- a) einer Vollzeitbeschäftigung oder

b) einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für den Dienst nur folgende Geld- und Sachleistungen erhalten dürfen:

- a) ein angemessenes Taschengeld,
- b) unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen sowie
- c) Mobilitätzuschläge, die 15 Prozent des nach Satz 2 maximal angemessenen Taschengeldes nicht übersteigen, oder entsprechende Sachleistungen.“

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Angemessen ist ein monatliches Taschengeld, das 8 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung monatlich geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt und dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben. Bei einem freiwilligen Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung ist das Taschengeld zu kürzen.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel ganztägig“ gestrichen.

4. Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„An den Seminartagen gilt die regelmäßige Dienstzeit des jeweiligen Tages als geleistet. Fallen Seminartage auf Tage, die ansonsten für die an dem Seminar teilnehmende Person in der Einsatzstelle dienstfrei wären, so erhält die teilnehmende Person die gleiche Anzahl an dienstfreien Tagen als Ersatz.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geldersatzleistungen“ die Wörter „, Mobilitätzuschläge oder entsprechende Sachleistungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsbeiträge“ die Wörter „, die gesetzlich geregelten Zuschüsse zu Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung“ eingefügt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

§ 13 Absatz 2 Satz 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Etwa 100 000 Menschen engagieren sich jährlich in den verschiedenen gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten und stärken damit den demokratischen Zusammenhalt durch gesellschaftliche Teilhabe und zivilgesellschaftliches Engagement. Die Jugendfreiwilligendienste richten sich an Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Rund 60 000 junge Menschen leisten jedes Jahr einen Jugendfreiwilligendienst. Die Zahl junger Menschen in einem Jugendfreiwilligendienst ist dabei im Freiwilligen Sozialen Jahr auf hohem Niveau stabil und im Freiwilligen Ökologischen Jahr kontinuierlich leicht steigend. Der Bundesfreiwilligendienst wurde vor über elf Jahren nach der Aussetzung des Zivildienstes eingeführt und ist mittlerweile mit seinen vielfältigen Angeboten und Gestaltungsmöglichkeiten ein etablierter und in großem Umfang nachgefragter Freiwilligendienst. Seit der Einführung im Jahr 2011 haben sich rund 500 000 Menschen im Bundesfreiwilligendienst engagiert. Ungefähr 40 000 Menschen leisten jedes Jahr eine Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst, davon sind ungefähr 27 000 Personen unter 27 Jahre alt.

Alle Freiwilligen leisten einen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die Sicherstellung der hohen Qualität der pädagogisch begleiteten Freiwilligendienste ist deshalb elementar.

Durch das Gesetz zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen werden Einsatz- und Teilnahmemöglichkeiten geschaffen, um auch ohne ein nachgewiesenes berechtigtes Interesse der Freiwilligen einen Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung leisten zu können. Damit wird allgemein der Zugang zu den Freiwilligendiensten für Freiwillige insbesondere mit Familien- oder Pflegeaufgaben erleichtert. Sie müssen dafür keinen Nachweis mehr über ihr berechtigtes Interesse an einem Teilzeit-Dienst erbringen. Die Verwaltung der Freiwilligendienste wird für alle Beteiligten vereinfacht, denn es entfällt die entsprechende Prüfung und Dokumentationspflicht in den Einsatzstellen, den Zentralstellen, den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, bei den Trägern und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Darüber hinaus ist die Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld seit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes und für die Jugendfreiwilligendienste dynamisch an die in der allgemeinen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze gekoppelt. Der prozentuale Anteil ist jedoch seitdem nicht gestiegen. Zur Anerkennung der Leistung der Freiwilligen besteht die Notwendigkeit, den prozentualen Anteil zu erhöhen. Damit wird den Trägern und Einsatzstellen ein größerer Spielraum bei der Bemessung des Taschengeldes eingeräumt.

Im Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie im Bundesfreiwilligendienstgesetz sind zudem weitere gesetzliche Klarstellungen erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Grundsätzlich wird ein Freiwilligendienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Freiwilligen vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung geleistet. Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2019 können unter 27-Jährige einen Freiwilligendienst auch in Teilzeit leisten, wenn

ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen an einem Teilzeit-Dienst vorliegt, beispielsweise aufgrund der Pflege von Angehörigen.

Die Teilzeitmöglichkeiten werden verbessert, indem ein Freiwilligendienst für unter 27-jährige Freiwillige auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses im Einvernehmen mit der Einsatzstelle in Teilzeit geleistet werden kann.

Als Teilzeit-Dienst gelten alle Dienstzeiten, die unterhalb des zeitlichen Umfangs der in der Einsatzstelle geltenden Arbeitszeit liegen. Ein Teilzeit-Dienst muss jedoch mehr als 20 Wochenstunden umfassen. Dies entspricht der bereits bisher geltenden Regelung für Freiwillige in einem Teilzeit-Dienst.

Mit der Gesetzesänderung soll allerdings kein Anspruch für die Freiwilligen auf Ableistung eines Teilzeit-Dienstes eingeführt werden. Vielmehr legen Freiwillige und Träger beziehungsweise die Einsatzstellen im Einvernehmen die wöchentliche Einsatzzeit fest.

Die Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld ist seit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes und für die Jugendfreiwilligendienste dynamisch an die in der allgemeinen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze gekoppelt. Der prozentuale Anteil ist jedoch seitdem unverändert und wird deshalb angehoben. Dadurch wird den Trägern und Einsatzstellen die Möglichkeit eröffnet, ein höheres angemessenes Taschengeld zu zahlen. Die Anerkennungskultur für die Freiwilligen wird weiter gestärkt und ausgebaut.

In beiden Gesetzen sind zudem weitere gesetzliche Klarstellungen und Verbesserungen erforderlich:

- Die Freiwilligen erhalten in der Praxis oftmals auch Mobilitätzuschläge von ihren Trägern oder Einsatzstellen. Dabei erfolgt mit Blick auf die Taschengeldobergrenze keine Anrechnung der neuen Mobilitätzuschläge auf das Taschengeld.
- Zum Schutz und zur Anerkennung der Freiwilligen können durch die Teilnahme an einem Seminar dann dienstfreie Tage entstehen, wenn Seminarzeit auf in der Einsatzstelle dienstfreie Tage fällt.
- Die Einsatzstellen sind bereits nach geltender Rechtslage verpflichtet, Beitragszuschüsse insbesondere zur freiwilligen gesetzlichen oder zur privaten Krankenversicherung an die betroffenen Freiwilligen zu zahlen. Es wird gesetzlich klargestellt, dass diese Ausgaben im Bundesfreiwilligendienst vom Bund im Rahmen der BFD-Zuschuss-Obergrenze ersetzt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Jugendfreiwilligendienstegesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Mit dem Gesetz wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für den Einsatz junger Menschen in einem Bildungs- und Orientierungsjahr im gesamten Bundesgebiet sichergestellt. Die Wahrung der Rechtseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, da sowohl die Teilnahme junger Menschen an einem Jugendfreiwilligendienst als auch die Zentralstellen- und Trägerstrukturen länderübergreifend ausgerichtet sind. Hierfür muss es auch in Anlehnung an § 83 Absatz 1 Achstes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen gleichwertigen, bundesweiten Rechtsrahmen geben, um die Jugendfreiwilligendienste als persönlichkeitsbildende und Identität stiftende biografische Lernphase als wichtiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe aber auch der Engagementpolitik des Bundes zu gewährleisten. Für die Teilnahme an einem Jugendfreiwilligendienst als Bildungs- und Orientierungsjahr im Übergang zwischen Schule und weiterem beruflichen Lebensweg ist bundesweit ein gleicher Rechtsrahmen auch für die den Dienst zentral prägende pädagogische Begleitung erforderlich. Zudem werden die Freiwilligen in Vorschriften einbezogen, die die soziale Sicherheit und andere Vergünstigungen regeln und die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Die bundesgesetzliche Rahmenkonzeption umfasst die Regelung von Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das bürgerschaftliche Engagement der jungen Menschen staatlich gefördert werden kann. Weitergehende Regelungen bleiben dem Landesrecht überlassen.

Änderung des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Da die Reaktivierung der Wehrpflicht und damit des Wehersatzdienstes nicht ausgeschlossen ist, stellt die Vorhaltung intakter Zivildienststrukturen ein Gebot institutioneller Vorsorge des Staates dar. Der Bund hat für diesen Fall Einsatzplätze vorzuhalten. Um diese Plätze zu sichern, steht die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst jungen und älteren Menschen offen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Zum Sachbereich „öffentliche Fürsorge“ gehört auch die (präventive) Jugendpflege. Die Beschäftigung Jugendlicher in gemeinwohlorientierten Einrichtungen im Rahmen eines Freiwilligendienstes stellt einen erfolgreichen Weg der Jugendpflege dar. Die Wahrung der Rechtseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, denn die Jugendpflege erfolgt im Rahmen der Vorhaltung intakter Zivildienststrukturen, die bundeseinheitlich sein müssen. Die Zentralstellen sind zudem länderübergreifend ausgerichtet, so dass ein einheitlicher Rechtsrahmen auch für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes und die den Dienst zentral prägende pädagogische Begleitung erforderlich ist. Des Weiteren werden die Freiwilligen in Vorschriften einbezogen, die die soziale Sicherheit und andere Vergünstigungen regeln und die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Das BFDG regelt Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das bürgerschaftliche Engagement der Bundesfreiwilligen staatlich gefördert werden kann.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetzentwurf wird der Kreis der Personen, die einen Freiwilligendienst leisten können, erweitert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Wegfall der Nachweis- und Dokumentationspflicht eines berechtigten Interesses der Freiwilligen an einem Teilzeit-Dienst wird die Verwaltung der Freiwilligendienste für die Freiwilligen, die Einsatzstellen, die Träger, die Zentralstellen, die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf wird den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gerecht. Insbesondere der Ausbau der Teilzeitdienst-Möglichkeiten für Freiwillige unter 27 Jahren gestaltet die Freiwilligendienste auch für jüngere Freiwillige attraktiver. Die Freiwilligendienste fördern und stärken das gemeinwohlorientierte Engagement und bilden eine Säule des demokratischen Gemeinwesens.

Der Gesetzesentwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, indem er die Rahmenbedingungen des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste für Freiwillige unter 27 Jahren an die vorhandenen gesellschaftspolitischen Bedürfnisse anpasst und weiterentwickelt.

Freiwilligendienste sind insbesondere auch Bildungsdienste, so dass das Gesetz auch unter diesem Aspekt der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung entspricht (gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern).

Freiwilligendienste haben eine große Bedeutung für die persönliche Entwicklung der Freiwilligen und ihre individuellen Kompetenzen, weil sie in Lebens- und Erfahrungsräumen stattfinden und informelles sowie non-formales Lernen ermöglichen. Freiwilligendienste sind Angebote zur biographischen und beruflichen Orientierung sowie der politischen Bildung und bedeutsam im Kontext lebensbegleitenden Lernens. Sie leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und sozialen Kompetenzen, die auch im Erwerbsleben wichtig sind.

Die pädagogische Begleitung zeichnet die Freiwilligendienste als eine besondere Form des zivilgesellschaftlichen Engagements aus.

Die spezifische Kombination der praktischen Tätigkeit in den Einsatzstellen mit den begleitenden Bildungsangeboten ermöglichen die Entwicklung und Stärkung eines nachhaltigen Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl.

Dadurch, dass durch die Teilzeitoption auch die Gruppe junger Menschen in die Lage versetzt wird, einen Freiwilligendienst zu leisten, die bislang mangels nachgewiesenen berechtigten Interesses an einem Teilzeit-Dienst davon ausgeschlossen waren, tragen die Änderungen zur Nachhaltigkeit bei.

Die Klarstellung, dass Freiwillige auch neben Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld Mobilitätszuschläge erhalten können, unterstützt Freiwillige auch in der Wahl nachhaltiger Verkehrsmittel.

3. Demographische Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf ist dazu geeignet, sich positiv auf den Zusammenhalt in der Gesellschaft auszuwirken und passt damit zu den Zielen der Demographie-Politik der Bundesregierung.

So hat das Gesetz zum Beispiel positive Auswirkungen auf junge Menschen, die sich im Rahmen eines Freiwilligendienstes in Teilzeit in einer Pflegeeinrichtung engagieren wollen. Ihnen soll ein Freiwilligendienst in Teilzeit auch ohne nachgewiesenes berechtigtes Interesse ermöglicht werden. Aus dieser ersten vorberuflichen Orientierung ergibt sich zudem häufig das Interesse an einer Ausbildung oder einem Studium in den entsprechenden Berufsfeldern.

Das Gesetz hat auch positive Auswirkungen auf das zivilgesellschaftliche Engagement, denn Freiwilligendienste sind eine Sonderform des zivilgesellschaftlichen Engagements. Es kann insbesondere Auswirkungen auf Vereinbarkeitsaspekte und die Kinder- und

Familienfreundlichkeit haben, denn junge Eltern sind von der Zielgruppe umfasst, weil sie keinen Nachweis mehr für ihr berechtigtes Interesse an einem Teilzeit-Dienst vorlegen müssen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand, da mit den Neuregelungen eine Erhöhung der gem. § 17 Absatz 3 BFDG festzulegenden Bundeszuschüsse weder verbunden noch beabsichtigt ist. Die Neuregelungen schaffen lediglich die Voraussetzungen für die Erweiterung des Kreises derjenigen, die einen Freiwilligendienst leisten können, sowie größere Spielräume beim Taschengeld und weitere Klärstellungen. Die Mittel werden weiterhin innerhalb des im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Umfangs erstattet.

5. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Aufgrund der von vornherein kontingentierten Freiwilligenplätze, deren Anzahl nicht erhöht wird, ist auch hinsichtlich der Anzahl der Freiwilligenvereinbarungen keine Veränderung zu erwarten. Durch die Vereinfachung der Teilzeit-Regelung für unter 27-jährige Freiwillige wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung und für gemeinwohlorientierte Einrichtungen verringert.

6. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch sinnvoll, da sie die Freiwilligendienste für alle Freiwilligen gleichermaßen verbessern. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Jugend-Check durchgeführt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Gründe für die Inanspruchnahme der Teilzeitmöglichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden. Auch in Zukunft wird es Freiwillige geben, die nur einen Teilzeit-Dienst leisten wollen oder können.

Eine Evaluation ist nicht geplant. Es erfolgt ein ausreichender und regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere mit den Zentralstellen, den zuständigen obersten Landesbehörden, den Einsatzstellen und den Freiwilligen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 Absatz 1 JFDG)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dieser Änderung werden die Voraussetzungen ausgeweitet, unter denen Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes einen Teilzeit-Jugendfreiwilligendienst leisten können. Ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen an der Leistung eines Teilzeit-Dienstes ist nicht mehr erforderlich. Damit entfällt auch die entsprechende Nachweispflicht. Für die Einsatzstellen, die Zentralstellen, die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, die Träger sowie für das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entfällt die Prüfungs- und Dokumentationspflicht. Der Ausbau der Teilzeitmöglichkeit gestaltet die Jugendfreiwilligendienste attraktiver, da er unter anderem den jungen Menschen mehr Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten einräumt.

Es bleibt bei der schon bisher bestehenden Regelung, dass ein Teilzeit-Dienst einen zeitlichen Umfang von mehr als 20 Stunden pro Woche umfassen muss. Dies dient dem Zweck, die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste von anderen Formen zivilgesellschaftlichen Engagements zu unterscheiden, die von vielen Millionen Menschen in Deutschland in allen Bereichen der Gesellschaft im Umfang einiger Wochenstunden ausgeübt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird geregelt, dass Freiwillige zusätzlich zum Taschengeld auch Mobilitätzuschläge erhalten dürfen, was nach der bislang geltenden Regelung für die Jugendfreiwilligendienste nicht der Fall war. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass Mobilitätzuschläge zusätzlich zum Taschengeld gezahlt werden dürfen und nicht auf die Obergrenze des Taschengeldes anzurechnen sind. Die Mobilitätzuschläge sind der Höhe nach begrenzt, um eine Umgehung der Taschengeld-Obergrenze durch eine unverhältnismäßige hohe Leistung von Mobilitätzuschlägen zu vermeiden. Die maximal zulässige Höhe ist dynamisch an das maximal angemessene Taschengeld geknüpft. Die monatlichen Mobilitätzuschläge dürfen 15 Prozent des monatlich maximal zulässigen Taschengeldes nicht übersteigen.

Es bleibt den Einsatzstellen und Trägern wie bisher unbenommen, einen Teil des Taschengeldes in Sachleistungen für Mobilität zu erbringen. Die neuen Mobilitätzuschläge ermöglichen den Einsatzstellen und Trägern, die bereits das maximal mögliche Taschengeld zahlen, zusätzliche Mittel für Mobilität zur Verfügung zu stellen.

Anstelle der Bereitstellung einer Unterkunft, von Verpflegung und von Arbeitskleidung können Freiwillige auch weiterhin entsprechende Geldersatzleistungen zusätzlich erhalten.

Zu Buchstabe b)

Freiwillige in den Jugendfreiwilligendiensten erhalten ein angemessenes Taschengeld, während sie den Dienst leisten. Die Verantwortung für die konkrete Höhe des angemessenen Taschengeldes liegt bei den Trägern und Einsatzstellen. Das Jugendfreiwilligendienstegesetz legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Träger und Einsatzstellen das Taschengeld oder Sachleistungen gestalten können. Dabei gilt eine bundesweit einheitliche Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld.

Die Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld ist dynamisch an die in der allgemeinen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze gekoppelt. Der prozentuale Anteil an der Beitragsbemessungsgrenze ist seit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes nicht mehr gestiegen und wird daher von sechs auf acht Prozent angehoben. Auf Basis der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (2023) führt dies zu einer Anhebung der Obergrenze und damit des maximal möglichen angemessenen Taschengeldes von monatlich 438 Euro auf 584 Euro. Diese Erweiterung des Gestaltungsspielraums der Träger und

Einsatzstellen bedeutet eine zusätzliche Anerkennung und Wertschätzung des freiwilligen Engagements.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass bei der Ableistung eines Freiwilligendienstes in Teilzeit eine Kürzung des Taschengeldes erfolgt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 Absatz 2 JFDG)

Die Änderung stellt klar, dass ganz- oder teiltätig durchgeführte Seminartage auch bei einem Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit unabhängig von ihrer Dauer als ein Dienst-Tag entsprechend der individuell vereinbarten täglichen Dienstzeit gezählt werden und dementsprechend nicht zu Über- oder Minderstunden führen.

Die Einfügung des neuen Satzes 8 dient dem Ziel, einen Ausgleich für Seminarzeiten an Tagen zu regeln, an denen Freiwillige einen dienstfreien Tag hätten, wenn sie nicht das Seminar besuchen müssten. Dies betrifft im Wesentlichen dienstfreie Tage, die zwischen den Freiwilligen und ihren Einsatzstellen vereinbart wurden und dienstfreie Tage aufgrund von Einsatzplänen. Bei der Berücksichtigung von gesetzlichen Feiertagen sind die Regelungen am jeweiligen Dienort und folglich bei Seminaren die Regelungen am Seminarort maßgeblich. Würde jedoch für eine an einem Seminar teilnehmende Person am Ort der Einsatzstelle ein gesetzlicher Feiertag gelten, soll auch für diesen gesetzlichen Feiertag ein dienstfreier Tag außerhalb des Seminars in der Einsatzstelle gewährt werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Dienst in Voll- oder in Teilzeit geleistet wird, denn die Seminare werden in der Regel nicht individuell entsprechend der vereinbarten Dienstzeiten oder -tage einzelner Freiwilliger ausgestaltet (zum Beispiel hinsichtlich der täglichen Dauer oder der Wochentage). Ein Anspruch auf die Durchführung von Seminaren in Teilzeit wird durch die Änderung nicht geschaffen.

Um dem hohen Qualitätsanspruch der Freiwilligendienste als Lern- und Bildungsdienst gerecht zu werden, muss die Anzahl an Seminartagen von Freiwilligen, die einen Teilzeit-Dienst leisten, der Anzahl an Seminartagen der Freiwilligen im Vollzeit-Dienst entsprechen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 11 Absätze 1 und 2 JFDG)

Zu Buchstabe a)

Die Begriffe „für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld“ werden gestrichen, da sie inhaltlich bereits in den Begrifflichkeiten „Geld- und Sachleistungen“ enthalten sind. Darüber hinaus wird der inhaltliche Umfang der Begriffe „Geld- und Sachleistungen“ auf die neu eingefügten Mobilitätzuschläge erstreckt.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung entspricht der Anpassung im § 2 Absatz 1 Nummer 4 und berücksichtigt, dass die zu streichenden Wörter inhaltlich in den Begriffen „Geld- und Sachleistungen“ enthalten sind, die nach Einfügung der Mobilitätzuschläge auch diese umfassen können.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (Aufhebung des § 9 JFDG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die einzelnen Verweisungen in § 9 JFDG haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt. Sie werden daher konsequenterweise gestrichen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 12 JFDG)

Diese Änderung ist eine redaktionelle Änderung zur Aufhebung des § 9 JFDG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 BFDG)

Die Änderung entspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 BFDG)

Zu Buchstabe a)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass für die Vereinbarung eines Teilzeit-Dienstes für Freiwillige vor Vollendung des 27. Lebensjahres kein berechtigtes Interesse an einem Teilzeit-Dienst mehr vorliegen muss. Für die Einsatzstellen, Zentralstellen und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entfällt damit sowohl die Prüf- als auch die Dokumentationspflicht in Bezug auf das berechnete Interesse der Freiwilligen an der Ableistung eines Teilzeit-Dienstes. Durch diese Vereinfachung wird der Zugang zu den Freiwilligendiensten allgemein erleichtert.

Ein Teilzeit-Dienst muss mehr als 20 Stunden pro Woche umfassen. Dies dient dem Zweck, dass die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste sich von anderen Formen zivilgesellschaftlichen Engagements, die von vielen Millionen Menschen in Deutschland im Umfang einiger Wochenstunden in allen Bereichen der Gesellschaft ausgeübt werden, unterscheiden.

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung wird gesetzlich nachvollzogen und klargestellt, dass Freiwillige mit den Trägern oder Einsatzstellen neben dem angemessenen Taschengeld sowie der Bereitstellung der unentgeltlichen Unterkunft, der Verpflegung und der Arbeitskleidung auch die Gewährung von Mobilitätzuschlägen oder entsprechende Sachleistungen vereinbaren können. Die konkrete Ausgestaltung der Mobilitätzuschläge bleibt den Vereinbarungen zwischen den Freiwilligen und den Trägern beziehungsweise Einsatzstellen überlassen. Denkbar sind beispielsweise Fahrtkostenzuschüsse oder die Ausgabe von Fahrkarten, aber auch (gegebenenfalls anteilige) Kostenerstattungen für andere Mobilitätsmittel, wie zum Beispiel für die Anschaffung eines Fahrrads, für dessen Reparatur oder Wartung. Den Freiwilligen wird dadurch die freie Wahl ihres Mobilitätsmittels erleichtert. Mit dieser Änderung erfolgt die gesetzliche Regelung der bisher schon bestehenden Praxis, da Träger und Einsatzstellen bereits jetzt schon oftmals Zuschüsse zu Fahrkarten zahlen. Die Mobilitätzuschläge sind der Höhe nach begrenzt, um eine Umgehung der Taschengeld-Obergrenze durch eine unverhältnismäßige hohe Leistung von Mobilitätzuschlägen zu vermeiden. Die maximal zulässige Höhe ist dynamisch an das maximal angemessene Taschengeld geknüpft. Die monatlichen Mobilitätzuschläge dürfen 15 Prozent des monatlich maximal zulässigen Taschengeldes nicht übersteigen.

Auch nach der Änderung bleibt es den Einsatzstellen und Trägern unbenommen, einen Teil des angemessenen Taschengeldes in Sachleistungen für Mobilität oder als entsprechende Geldersatzleistung zu erbringen. Unabhängig davon sollen die neuen Mobilitätzuschläge es den Einsatzstellen und Trägern jedoch ermöglichen, den Freiwilligen zusätzliche Mittel für Mobilität zur Verfügung zu stellen, wenn sie bereits das maximal mögliche Taschengeld zahlen.

Anstelle der Bereitstellung einer Unterkunft, von Verpflegung und von Arbeitskleidung können Freiwillige auch weiterhin entsprechende Geldersatzleistungen zusätzlich erhalten.

Zu Buchstabe c)

Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz erhalten während der Leistung ihres Dienstes ein angemessenes Taschengeld. Die Verantwortung für die konkrete Höhe des angemessenen Taschengeldes liegt bei den Trägern und Einsatzstellen, wobei der Rahmen gesetzlich festgelegt ist, innerhalb dessen die Träger und Einsatzstellen das angemessene Taschengeld oder die Sachleistungen gestalten können.

Die bundeseinheitlich festgelegte Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld ist seit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes dynamisch an die in der allgemeinen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze gekoppelt. Der prozentuale Anteil an der Beitragsbemessungsgrenze ist seit Einführung des Gesetzes nicht mehr gestiegen und wird deshalb von sechs auf acht Prozent angehoben. Auf Basis der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (2023) führt dies zu einer Anhebung des maximal möglichen angemessenen Taschengeldes von 438 Euro monatlich auf 584 Euro monatlich. Mit dieser Erweiterung des Gestaltungsspielraums der Träger und Einsatzstellen ist eine zusätzliche Anerkennung und Wertschätzung des freiwilligen Engagements verbunden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3 Absatz 1 BFDG)

Die Wörter „in der Regel ganztätig“ haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und sind zu streichen. Mit der Erweiterung und Vereinfachung des Angebots, einen Teilzeit-Dienst zu leisten, entspricht die gesetzliche Annahme, dass der Bundesfreiwilligendienst in der Regel ganztätig geleistet wird, nicht mehr dem Ausgestaltungsangebot. Freiwillige, die Dienste in Teilzeit leisten, sind hinsichtlich ihres Engagements ebenso anzuerkennen wie Freiwillige, die einen Vollzeit-Dienst leisten. Mit der Streichung der gesetzlichen Annahme wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass zukünftig überwiegend Teilzeit-Dienste geleistet werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 4 Absatz 3 BFDG)

Die Einfügung des neuen Satzes 3 überführt die seit Langem ausgeübte Praxis in eine gesetzliche Regelung. Sie stellt klar, dass ganz- oder teiltätig durchgeführte Seminartage auch bei einem Bundesfreiwilligendienst in Teilzeit unabhängig von ihrer Dauer als ein Dienst-Tag entsprechend der individuell vereinbarten täglichen Dienstzeit gelten und dementsprechend nicht zu Über- oder Minderstunden führen.

Die Einfügung des neuen Satzes 4 dient dem Ziel, einen Ausgleich für Seminarzeiten an Tagen zu regeln, an denen Freiwillige einen dienstfreien Tag hätten, wenn sie nicht das Seminar besuchen müssten. Dies betrifft im Wesentlichen dienstfreie Tage, die zwischen den Freiwilligen und ihren Einsatzstellen vereinbart wurden und dienstfreie Tage aufgrund von Einsatzplänen. Bei der Berücksichtigung von gesetzlichen Feiertagen sind die Regelungen am jeweiligen Dienort und folglich bei Seminaren die Regelungen am Seminarort maßgeblich. Würde jedoch für eine an einem Seminar teilnehmende Person am Ort der Einsatzstelle ein gesetzlicher Feiertag gelten, soll auch für diesen gesetzlichen Feiertag ein dienstfreier Tag außerhalb des Seminars in der Einsatzstelle gewährt werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Dienst in Voll- oder in Teilzeit geleistet wird, denn die Seminare werden in der Regel nicht individuell entsprechend der vereinbarten Dienstzeiten oder -tage einzelner Freiwilliger ausgestaltet (zum Beispiel hinsichtlich der täglichen Dauer oder der Tage). Ein Anspruch auf die Durchführung von Seminaren in Teilzeit wird durch die Änderung nicht geschaffen.

Um dem hohen Qualitätsanspruch der Freiwilligendienste als Lern- und Bildungsdienst gerecht zu werden, muss die Anzahl an Seminartagen von Freiwilligen, die einen Teilzeit-Dienst leisten, der Anzahl an Seminartagen der Freiwilligen im Vollzeit-Dienst entsprechen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 17 Absätze 1 und 3 BFDG)

Zu Buchstabe a)

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die Einsatzstellen die neuen Mobilitätszuschläge oder entsprechende Sachleistungen auf ihre Kosten erbringen können.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung setzt die bisherige Praxis in eine gesetzliche Regelung um, dass der Bund den Einsatzstellen die von ihnen nach den §§ 257 Absatz 1 Satz 4 und 257 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) zu zahlenden Beitragszuschüsse für eine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung, die nach den §§ 61 Absatz 1 Satz 4 und 61 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) zu zahlenden Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung oder privaten Pflege-Pflichtversicherung und die nach § 172a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zu zahlenden Beitragszuschüsse für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen im Rahmen der BFD-Zuschuss-Obergrenze gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 BFDG erstattet.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Änderung des § 13 Absatz 2 BFDG)

In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Verweisungen in den Nummern 1 bis 4 aufgehoben, weil sie gegenstandslos sind. Die dort geregelten Rechte und Ansprüche ergeben sich unmittelbar aus den genannten Gesetzen, so dass es keines zusätzlichen Verweises im Bundesfreiwilligendienstgesetz bedarf. Es handelt sich folglich um eine redaktionelle Änderung.

Im Einzelnen:

Der Verweis in der Nummer 1 auf § 3 der Sonderurlaubsverordnung müsste redaktionell in einen Verweis auf § 13 der Sonderurlaubsverordnung geändert werden. Im § 13 der Sonderurlaubsverordnung wird in der Nummer 3 der Bundesfreiwilligendienst benannt, so dass die in § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BFDG genannte „entsprechende Anwendung“ entfällt.

Der Verweis in der Nummer 2 auf § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes hat ebenfalls keinen eigenständigen Regelungsgehalt. In § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes ist geregelt, dass Waisen bei der Waisenrente berücksichtigt werden, die einen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes genannten Freiwilligendienst, also auch einen Bundesfreiwilligendienst, leisten. Der Anspruch ergibt sich unmittelbar aus § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes. Ab 1. Januar 2024 wird anstelle des § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes § 84 Absatz 4 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten. Inhaltlich wird sich für die Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst nichts ändern. Auch nach § 84 Absatz 4 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch werden die Bundesfreiwilligendienstleistenden bei den monatlichen Entschädigungszahlungen berücksichtigt.

Der Verweis in der Nummer 3 auf § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr wird ebenfalls mangels Regelungsgehalts aufgehoben, da in § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h dieser Verordnung die Teilnehmenden an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder an einem Freiwilligen Ökologischen Jahr oder vergleichbaren Diensten, also auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, als Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes definiert werden. § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 hat somit keinen eigenen Regelungsgehalt und eine „entsprechende Anwendung“ ist nicht erforderlich.

Der Verweis in der Nummer 4 auf § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr wird ebenfalls aufgehoben, weil er keinen eigenen Regelungsgehalt hat. In der genannten Regelung wird die Beförderung von Teilnehmenden an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder an einem

Freiwilligen Ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten als Ausbildungsverkehr im Sinne des § 6a Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes definiert. Unter den Begriff „vergleichbare soziale Dienste“ fällt auch der Bundesfreiwilligendienst, so dass die Bundesfreiwilligendienstleistenden auch umfasst sind. Die von § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BFDG regelte „entsprechende Anwendung“ ist demnach nicht erforderlich.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Änderungen in Artikel 2 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 und 4 treten aus folgenden Gründen am 1. Januar 2025 in Kraft:

Durch Artikel 79 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (BGBl I S. 3932) wird für das Jahr 2024 eine Übergangsregelung in § 14 JFDG eingefügt, in der auf § 9 Nummer 8 JFDG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung Bezug genommen wird. Diese Übergangsregelung wird zum 31. Dezember 2024 aufgehoben (Artikel 80 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts - BGBl I S. 3932). Für den Zeitraum der Geltung dieser Übergangsregelung soll § 9 JFDG erhalten bleiben.

Durch Artikel 50 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl I S. 2652) wird für das Jahr 2024 eine Übergangsregelung in § 18 des BFDG eingefügt, in der auf § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BFDG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung Bezug genommen wird. Diese Übergangsregelung wird zum 31. Dezember 2024 aufgehoben (Artikel 81 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts - BGBl I S. 3932). Für den Zeitraum der Geltung dieser Übergangsregelung soll § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BFDG erhalten bleiben.